

## Amtliche Fremdverwendung, Provisorium oder „Spielerei“ (postalisch nicht erforderlich)?

B 1136-5:1106 a I (3)

Auf dem nachfolgenden Beleg ist die Einschreibemarke B 1106 a I (3) durch Übermalung verändert worden. Es wurde die aufgedruckte PLZ 1106 handschriftlich in 1136 geändert und es wurde nach der Ortsbezeichnung Berlin eine „5“ eingefügt. Der Brief hat auf der Rückseite keinen Absender.

Ob diese handschriftliche Veränderung nun von einer „Privatperson“ oder „von Amtswegen“ vorgenommen wurde, dürfte nicht mehr feststellbar und letztlich wohl auch unerheblich sein.

Fest steht, daß die Selbstbedienung für Einschreiben des PA 1136 Berlin-Friedrichsfelde 5 bereits im **Januar 1989** eingestellt und die portogerechte Frankatur mit dem Tagesstempel des PA 1136 Berlin-Friedrichsfelde 5 und Datum vom **26.2.90-19** entwertet wurde.

Warum der Versuch bei der B 1106 a I (3) mit der „Übermalung“ zu 1136 Berlin 5 etwas „amtlich“ zu gestalten, was gar nicht notwendig war? Nicht notwendig deswegen, weil das PA 1136 Berlin-Friedrichsfelde 5 über R-Zettel verfügte und durch Hinzufügen dieses R-Zettels das Einschreiben als solches auch deklarierte.



Keinesfalls darf man den Beleg als eine „Amtliche Fremdverwendung“, oder als „Provisorium“ anerkennen, denn hierzu fehlen die Voraussetzungen.

Vielmehr sollte man in Bezug auf die Einschreibemarke diesen Brief und andere Briefe dieser Art und Weise auch nur so bezeichnen was sie eigentlich sind, als eine „Spielerei“, die:

**„Postalisch nicht erforderlich.“**

war.

Wie aber auch dieser Briefbeleg beweist, wurden solche Belege, in der Regel postalisch geduldet. Dieses darf aber nicht vortäuschen, daß dafür eine amtliche Notwendigkeit bestand.

Volker Thimm, Eutin